

**Verein zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung  
in der Region Schwalm-Aue e.V.**  
(kurz: „Verein Regionalentwicklung Schwalm-Aue e.V.“)

**- Satzung -**

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den neuen Namen „Verein zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung in der Region Schwalm-Aue“, er ist am 12. März 1996 unter dem Namen „Verein für die Regionalentwicklung der Schwalm e.V.“ gegründet worden. Der Verein führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwalmstadt unabhängig vom Sitz seiner Geschäftsstelle.
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereins, die Region Schwalm-Aue, umfasst die Städte und Gemeinden Borken (Hessen), Neuental, Schrecksbach, Schwalmstadt, Wabern und Willingshausen im Schwalm-Eder-Kreis.
- (4) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (**LAG**) im Sinne der LEADER-Strategie entsprechend der Vorgaben des Landes Hessen und der EU.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein initiiert und unterstützt die nachhaltige integrierte ländliche Regionalentwicklung unter Einbeziehung der Akteure der Region zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lebensqualität in der Region Schwalm-Aue.
- (2) Der Vereinszweck ist
  - die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von regionalen Leitbildern und Entwicklungskonzeptionen,
  - die Erhaltung und Weiterentwicklung des sozialen und kulturellen sowie wirtschaftlichen und touristischen Potenzials in der Region in ökologisch vertretbaren Formen,
  - die Initiierung, Beratung und Begleitung von Projekten und Veranstaltungen sowie die eigene Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen,
  - die Realisierung eines aktiven Regionalmanagements und
  - die Stärkung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger in der Region Schwalm-Aue.
- (3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die kulturelle Identität der Region Schwalm-Aue zu bewahren und herauszustellen und das menschliche, soziale und kulturelle Potenzial in der Region zur Zukunftssicherung weiterzuentwickeln,

2. den regionaltypisch ausgeprägten, sozial- und umweltverträglichen Tourismus zu pflegen und bekannt zu machen,
3. die Grundversorgung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Nahversorgung, Wohnen, Mobilität, Freizeit für alle Altersgruppen nach örtlichen Erfordernissen zu erhalten und zu verbessern,
4. die Erhaltung der Kulturlandschaft und des Naturerbes zu fördern,
5. Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Weiterbildung weiter zu entwickeln und zu vernetzen,
6. Motivation, Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und ihre aktiven Mitwirkungsmöglichkeiten an der Entwicklung ihres Lebensraumes auszubilden und zu stärken,
7. die Vernetzung der Kräfte der Region im Sinne der Regionalentwicklung und die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen in der Region Schwalm-Aue weiter auszubauen,
8. die Kooperation mit regionalen und landesweiten, sowie nationalen und transnationalen Partnern zu fördern,
9. den Einsatz von Strukturförderprogrammen für die Region zu unterstützen,
10. Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen, die den in § 2 – Zweck und Aufgaben – genannten Zwecken dienen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und dient keinem eigenwirtschaftlichen Zweck.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:  
alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der Region Schwalm-Aue ansässig sind und die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, als da sind:
  1. der Schwalm-Eder-Kreis,
  2. die Kommunen in dem in § 1, Abs. 3 festgelegten Wirkungsbereichs des Vereins,
  3. berufsständische Vertretungen und Verbände der Wirtschaft sowie Gewerkschaften,
  4. Vereine, Gruppen und Initiativen, die durch regionsbezogene Arbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Entwicklung beitragen,

5. Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die entsprechend ihrer Satzung einen oder mehrere Bereiche der regionalen Entwicklung unterstützen,
  6. Personen, Institutionen, Unternehmen und Gruppen, die die Ziele des Vereins und die Regionaleentwicklung in der Schwalm-Aue unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der/die Antragsteller/in die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
  - (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Aufhebung. Bei juristischen Personen ist sinngemäß zu verfahren.
  - (4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
  - (5) Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit die Mitgliedschaft aufheben. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit. Das Mitglied hat die Möglichkeit einer Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

## **§ 5 Kreis der fördernden Mitglieder**

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die nicht nach § 4 Mitglieder sein können oder nicht Mitglieder sein wollen, den Verein aber in seiner Arbeit unterstützen wollen, können in den Kreis der fördernden Mitglieder aufgenommen werden. Über die Anerkennung der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder erhalten einen mitgliedsähnlichen Status, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmungen in § 4 gelten entsprechend.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den nicht stimmberechtigten fördernden Mitgliedern,
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 und 5 bilden die Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Beratungspunkte von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 4 ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Einladungen bedürfen der Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Zustellfrist von mindestens zwei Wochen. Die Zustellfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat grundsätzlich jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (5) Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Vorstand auszuhändigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  1. Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit,
  2. Wahl der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der LEADER-Vorgaben,
  3. Beschluss der jährlichen Haushaltspläne,
  4. Feststellung der Jahresabschlüsse,
  5. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
  6. Rechnungskontrollen durch Wahl von Rechnungsprüfern,
  7. die Mitgliedsbeiträge,
  8. Entlastung des Vorstands,
  9. endgültige Entscheidung über die Aufhebung der Mitgliedschaft,
  10. die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen,
  11. die Änderung der Satzung (gemäß § 33 BGB),
  12. die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer seiner Stellvertreter/innen geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, und bis zu 12 Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 6 kommunalen Vertretern und mind. 7 Vertretern von Wirtschafts-/Sozial-Partnern und Zivilgesellschaft.
- (3) Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- (5) Der Vorstand fasst in den unter (6) genannten Aufgaben seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. seines/seiner Stellvertreters/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch in schriftlichem Verfahren herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium der LAG. Ihm obliegt die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Projekte. Entsprechend der Vorgaben des Landes Hessen und der EU sollen im LEADER-Entscheidungsgremium öffentliche bzw. kommunale Mitglieder als auch Wirtschafts- und Sozialpartner, Zivilgesellschaft und private Mitglieder repräsentativ und paritätisch im Sinne des Regionalen Entwicklungskonzeptes vertreten sein. Im Falle von Auswahlentscheidungen darf keine Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmen im Vorstand haben.  
Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
  2. Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
  4. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
  5. Entscheidung über die Aufhebung der Mitgliedschaft.
- (7) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzendem und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

- (8) Die Ladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den/die Vorsitzende/n bzw. im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin.
- (9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben fachbezogene Arbeitsgruppen oder Beiräte einrichten oder Experten aus Fachbehörden zu Rate ziehen, die ihm fachliche Empfehlungen geben.

### **§ 10 Vertretung**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den/die Vorstandsvorsitzende/n und eine/n seiner beiden stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

### **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten und eine Geschäftsführung bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung führt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben durch.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Finanzierung des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch öffentliche Zuschüsse, Förderbeiträge, Zuwendungen u. ä., Spenden, Sponsoringbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Sie sind, unabhängig vom Tag des Eintritts, jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Von den Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, kann neben dem in Absatz 2 genannten Mitgliedsbeitrag ein Förderbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Förderbeitrags wird im Einvernehmen mit allen Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, durch den Vorstand festgelegt.

### **§ 14 Haushaltsplanung**

- (1) Die Geschäftsführung stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
- (2) Zahlungen sind zu belegen und dürfen nur auf schriftliche Anweisung der/des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters und/oder der Geschäftsführung geleistet werden.

(3) Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

### **§ 15 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Geschäftsführung stellt zum Ende jedes Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Jahresbericht auf, der dem Vorstand vorzulegen ist.
- (2) Der/die Rechnungsprüfer unterbreiten der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss mit Jahres- und Prüfungsbericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 16 Kassenführung**

Die Kassenführung hat der Vorstand nach Möglichkeit einer Behördenkasse zu übertragen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Satzungszwecks kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder fällt der steuerbegünstigte Zweck fort, so ist das Vereinsvermögen für Vorhaben im Sinne der Regionalentwicklung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt keine Einwendungen erhebt, soll das Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne der Vereinssatzung verwendet werden.

### **§ 18 Rechtsunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.05.2022 beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Wabern, 04.05.2022

*Mitglieder lt. Anwesenheitsliste*